

Maschinen-Richtlinie 2006/42/EG	Kommentare
<p>k) „Inbetriebnahme“ die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung einer von dieser Richtlinie erfassten Maschine in der Gemeinschaft;</p> <p>l) „harmonisierte Norm“ eine nicht verbindliche technische Spezifikation, die von einer europäischen Normenorganisation, nämlich dem Europäischen Komitee für Normung (CEN), dem Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (Cenelec) oder dem Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI), aufgrund eines Auftrags der Kommission nach den in der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (1) festgelegten Verfahren angenommen wurde.</p> <p>(1) ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 2003.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 3 Spezielle Richtlinien</p> <p>Werden die in Anhang I genannten, von einer Maschine ausgehenden Gefährdungen ganz oder teilweise von anderen Gemeinschaftsrichtlinien genauer erfasst, so gilt diese Richtlinie für diese Maschine und diese Gefährdungen nicht bzw. ab dem Beginn der Anwendung dieser anderen Richtlinien nicht mehr.</p>	<p>Diese wichtige Anforderung, die besagt, dass bei speziellen Gefährdungen spezielle Richtlinien gelten, wird jetzt in einem eigenen Artikel behandelt. Entsprechend wurden alle Produkte, die unter andere RL fallen (z.B. Aufzüge, Druckgeräte, Medizinprodukte, Seilbahnen), aus Art. 1 Abs. 2 (Ausnahmen vom Anwendungsbereich) gestrichen, da sie in diesem Artikel bereits ausgenommen werden.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 4 Marktaufsicht</p> <p>(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Maschinen nur in Verkehr gebracht und/oder in Betrieb genommen werden dürfen, wenn sie den für sie geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen und wenn sie bei ordnungsgemäßer Installation und Wartung und bei bestimmungsgemäßer oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen und gegebenenfalls von Haustieren und Sachen nicht gefährden.</p> <p>(2) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass unvollständige Maschinen nur in Verkehr gebracht werden können, wenn sie den für sie geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.</p> <p>(3) Für die Kontrolle der Übereinstimmung der Maschinen und unvollständigen Maschinen mit den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 richten die Mitgliedstaaten zuständige Behörden ein oder benennen solche Behörden.</p> <p>(4) Die Mitgliedstaaten legen die Aufgaben, die Organisation und die Befugnisse der in Absatz 3 genannten zuständigen Behörden fest und teilen diese Angaben und etwaige spätere Änderungen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit.</p>	<p>Die Rahmenbedingungen für die Marktaufsicht wurden präzisiert: Die Mitgliedstaaten müssen Maßnahmen gegen nicht-konforme Produkte treffen (1 und 2), es muss eine zuständige nationale Behörde geben (3), und die Aufgaben und Befugnisse dieser Behörde müssen eindeutig festgelegt und transparent sein (4). In der RL 98/37 kommt der Begriff „Marktaufsicht“ nicht vor.</p> <p>(1) Außer der bestimmungsgemäßen ist nun auch die vernünftigerweise vorhersehbare Verwendung einzubeziehen.</p> <p>(2) Unvollständige Maschinen unterliegen nun der Marktaufsicht. Die Schutzklausel (Art. 11) und die besonderen Maßnahmen für Maschinen mit besonderem Gefahrenpotenzial (Art. 9) gelten hingegen nicht für unvollständige Maschinen.</p>